



## Verordnung

### über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3)

vom 16. November 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 1, 9 Absätze 1<sup>bis</sup> und 3 sowie 106 Absätze 1, 6 und 10 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> (SVG),

*verordnet:*

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die Anerkennung der folgenden Genehmigungen und Bescheinigungen der Europäischen Union (EU) für Fahrzeuge nach Absatz 2: EU-Gesamtgenehmigungen, EU-Teilgenehmigungen und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen;
- b. technische Anforderungen für Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile und Ausrüstungen nach Absatz 2.

<sup>2</sup> Sie gilt für Motorräder nach Artikel 14 Buchstaben a und b der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>2</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge nach Artikel 15 VTS sowie für Motorfahrräder nach Artikel 18 Buchstaben a und b VTS.

#### **Art. 2** Fahrzeugprüfung und Abgaswartung

Die Zulassungsprüfung, die Nachprüfung und die Abgaswartung von Fahrzeugen nach Artikel 1 Absatz 2 richten sich nach der VTS<sup>3</sup>.

SR 741.414

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.41

<sup>3</sup> SR 741.41

**Art. 3** Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>4</sup> über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen.

**Art. 4** Internationale Regelungen

<sup>1</sup> Die in dieser Verordnung aufgeführten EU-Rechtsakte gelten in der in Anhang 2 VTS<sup>5</sup> festgelegten Fassung.

<sup>2</sup> Verweisen diese EU-Rechtsakte ihrerseits auf Bestimmungen anderer EU-Rechtsakte oder auf Bestimmungen von UNECE-Reglementen<sup>6</sup>, so gelten auch diese Bestimmungen; massgebend ist dabei die in Anhang 2 VTS festgelegte Fassung.

<sup>3</sup> Für die Anwendung der in Anhang 2 VTS aufgeführten internationalen Regelungen gelten die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in der Schweiz abgestellt wird.

**Art. 5** Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht

In Anhang 1 ist festgelegt, welchen Schweizer Fahrzeugkategorien die EU-Fahrzeugklassen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 entsprechen.

**Art. 6** Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen

<sup>1</sup> EU-Gesamtgenehmigungen, EU-Teilgenehmigungen und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten EU-Rechtsakten ausgestellt wurden, werden anerkannt.

<sup>2</sup> Nicht anerkannt werden Genehmigungen und Bescheinigungen für:

- a. Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- b. Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
- c. Ausnahmefahrzeuge (Art. 25 Abs. 1 VTS<sup>7</sup>) und Arbeitsfahrzeuge (Art. 13 Abs. 1 und 22 Abs. 1 VTS).

<sup>4</sup> SR 741.511

<sup>5</sup> SR 741.41

<sup>6</sup> Textausgaben der UNECE-Reglemente können beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland kostenlos abgerufen werden unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) > Verkehr und Mobilität > Verkehrsteilnehmer > Fahrzeuge > Kfz-technische Vorschriften > UN/ECE-Regelungen, oder sie können gegen Bezahlung bezogen werden beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strassenverkehr, 3003 Bern.

<sup>7</sup> SR 741.41

**Art. 7** Technische Anforderungen

<sup>1</sup> In Anhang 3 sind technische Anforderungen für Fahrzeuge nach Artikel 1 Absatz 2 enthalten.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Fahrzeuge nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- b. Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
- c. Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

**Art. 8** Verhältnis zu den technischen Anforderungen nach der VTS

Für Fahrzeuge, für die keine EU-Genehmigungen nach Artikel 6 Absatz 1 oder entsprechende Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin vorliegen, gelten die technischen Anforderungen der VTS<sup>8</sup>.

**Art. 9** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 2. September 1998<sup>9</sup> über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge wird aufgehoben.

**Art. 10** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

16. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> SR 741.41

<sup>9</sup> AS 1998 2487, 2000 2403, 2002 3184, 2003 1824, 2009 5803, 2012 1919, 2015 509

*Anhang 1*  
(Art. 5)

**Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht**

EU	Schweiz
zweiadriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS <sup>10</sup> )
zweiadriges Kraftrad mit Beiwagen (L4e)	Motorrad mit Seitenwagen (Art. 14 Bst. a VTS)
leichtes zweiadriges Kraftfahrzeug (L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)
zweiadriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad
dreiradriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad
dreiradriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	Dreiradriges Motorfahrzeug (Art. 15 Abs. 1 VTS)
dreiradriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	Dreiradriges Motorfahrzeug
leichtes vierradriges Kraftfahrzeug (L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)
leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug
leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug
schweres vierradriges Kraftfahrzeug (L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)
schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug
Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug
Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht von höchstens 200 kg	Leicht-Motorfahrrad (Art. 18 Bst. b VTS) oder Motorfahrrad (Art. 18 Bst. a VTS) oder Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht über 200 kg	Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)

<sup>10</sup> SR 741.41

*Anhang 2*  
(Art. 6 Abs. 1)

## **Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen**

- 1 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V.

## **Technische Anforderungen**

- 1 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V.